GEMEINDE EVERSWINKEL

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 46
„Waldorfschule Everswinkel“ - 2. Änderung

September 2013

In Zusammenarbeit mit der Verwaltung:

Büro für Stadtplanung und Kommunalberatung
Tischmann Schrooten
Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück

Teil I: Begründung

1. Einführung

Die Freie Waldorfschule Everswinkel wurde im Jahr 2000 errichtet. Seitdem erfolgte bedarfsabhängig eine kontinuierliche Weiterentwicklung des Schulstandorts. Auf dem Schulgelände ist in Containern auch der einzügig geführte, waldorforientierte „Naturkindergarten Hollerbusch e.V." provisorisch untergebracht. Der Waldorf-Förderverein plant nunmehr, den Kindergarten in einem eigenen Gebäude unterzubringen und perspektivisch Erweiterungsmöglichkeiten für eine zweite Gruppe vorzusehen. Hierfür besteht die Möglichkeit, einen ca. 0,1 ha großen Gartenbereich der angrenzenden (ehemaligen) Hofstelle zu nutzen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 46, der das Schulgelände der Waldorfschule überplant, erfasst diese Fläche bislang nur in einem schmalen Bereich entlang der östlichen Plangebietsgrenze. Vor diesem Hintergrund hat der Verein die Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 46 „Waldorfschule Everswinkel" beantragt.

Die Gemeinde Everswinkel hat den Sachverhalt geprüft. Grundsätzlich soll auch zukünftig ein bedarfsgerechtes, vielfältiges Kinderbetreuungsangebot im Gemeindegebiet aufrechterhalten werden. Die Verbesserung der räumlichen Voraussetzungen für die Betreuung der Kindergruppe des Waldorfkindergartens mit der Möglichkeit eines Erweiterungsspielraums ist im beantragten Rahmen am bestehenden Standort sinnvoll und angemessen. Im Zuge der vorliegenden 2. Planänderung soll somit der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 46 um die erforderliche Fläche für den Kindergartenneubau erweitert werden. Die Flächen im Plangebiet stehen dem Vorhabenträger zur Verfügung. Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

2. Lage und Größe des Plangebiets, räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 46 mit einer **Größe von etwa 0,1 ha** liegt im Südwesten der Ortslage. Es umfasst die Flurstücke Nr. 534 und 535 der Gemarkung Everswinkel, Flur 32. Im Süden und Westen schließen sich unmittelbar die Anlagen der Waldorfschule an. Nördlich und östlich wird das Plangebiet von den Gartenflächen einer ehemals landwirtschaftlich genutzten Hofstelle begrenzt, auf der sich im nördlichen Teil auch das gemeindliche Mitmachmuseum „Up'n Hoff" befindet. Genaue Abgrenzung und Lage des Plangebiets ergeben sich aus der Plankarte.

3. Städtebauliche Ausgangssituation und Planungsgrundlagen

3.1 Aktuelle Nutzung und städtebauliche Situation

Das Plangebiet wird derzeit als Gartenfläche einer ehemaligen Hofstelle genutzt. Hier befindet sich im südlichen Plangebiet eine Grünfläche. Nördlich dieser stocken mehrere Laubbäume (v.a. Eichen und Buchen), z.T. sind Nadelgehölze entlang der Plangebietsgrenze im Übergang zum Grundstück der benachbarten ehemaligen Hofstelle ein-

im unmittelbaren östlichen Umfeld des Plangebiets entlang des Kehlbachs sind Teil eines Gehölz-Grünland-Komplexes im Einzugsbereich des Piepenbachs. Dieser übernimmt im landesweiten Biotopverbundsystem eine besondere Bedeutung wegen seiner Trittsteinfunktion für das Parklandschaftsnetz im Münsterland. Weitere wertvollere naturschutzbezogene Situationen sind in einem Umkreis von ca. 200 m nicht vorhanden.

3.4 Boden und Gewässer

Gemäß Bodenkarte NRW[1] stehen im Plangebiet **lehmige und schluffige Sandböden** als typische Gleye an. Diese Böden sind insgesamt durch eine meist mittlere Wasserdurchlässigkeit und eine mittlere Sorptionsfähigkeit geprägt. Sie sind nach den Kriterien der landesweit **zu schützenden Böden in Nordrhein-Westfalen**[2] nicht als schutzwürdige Böden kartiert worden.

Das **Grundwasser** steht 4-8 dm unter Flur, ist aber häufig tiefer abgesenkt. Der Grundwasserkörper (hier: Münsterländer Oberkreide (Sendenhorst/Beckum)) führt in weiten Teilen nur sehr geringe Mengen Wasser[3].

Gewässer sind im Änderungsbereich nicht vorhanden. Etwa 60 m östlich fließt der Kehlbach. Für diesen ist kein **Überschwemmungsgebiet** festgesetzt. Das Plangebiet wird nicht von **Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebieten** erfasst.

3.5 Altlasten und Kampfmittel

Im Geltungsbereich dieser Planung sind **keine Altlasten, altlastenverdächtigen Flächen oder Kampfmittelvorkommen** bekannt. Bei Erdarbeiten ist grundsätzlich auf Auffälligkeiten (Gerüche, Verfärbungen, Abfallstoffe etc.) im Bodenkörper zu achten. Falls derartige Auffälligkeiten angetroffen werden, ist die Untere Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Warendorf umgehend zu benachrichtigen. Bei Verdacht auf Kampfmittelvorkommen sind sämtliche Arbeiten sofort einzustellen, der Staatliche Kampfmittelräumdienst ist zu verständigen.

3.6 Denkmalschutz und Denkmalpflege

Boden- und Baudenkmäler sind im Geltungsbereich dieser Änderung nicht bekannt. In dem benachbarten Mitmachmuseum befindet sich eine denkmalgeschützte Sammlung historischer landwirtschaftlicher Geräte. Denkmalpflegerische Belange werden aber durch Erweiterung der Waldorfschule um einen Kindergarten an dieser Stelle soweit erkennbar nicht berührt. Vorsorglich wird auf die einschlägigen denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen verwiesen, insbesondere auf die Meldepflicht bei verdächtigen Bodenfunden (§§ 15, 16 DSchG).

---

1 Geologisches Landesamt: Bodenkarte von NRW 1:50.000, Blatt L 4112 Warendorf, Krefeld 1981

2 Geologischer Dienst NRW: Karte der schutzwürdigen Böden in NRW, Krefeld 2004

3 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV), Wasserinformationssystem ELWAS-IMS

5. Inhalte und Festsetzungen der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 46

Durch die vorliegende 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 46 werden die rechtsverbindlichen Festsetzungen für eine städtebaulich geordnete Weiterentwicklung im Bereich des Standorts der Waldorfschule geschaffen. Diese leiten sich aus den o.g. Zielvorstellungen ab und orientieren sich am baulichen Bestand im unmittelbaren Umfeld sowie an den Festsetzungen des Ursprungsplans.

5.1 Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB i.V.m. BauNVO

Der Standort wird ausschließlich für die Neuerrichtung des Kindergartens einschließlich der erforderlichen Neben-/Außenanlagen überplant, anderweitige Nutzungen sind hier nicht vorgesehen. Entsprechend der geplanten Nutzung wird das Plangebiet daher als eigenständige **Fläche für den Gemeinbedarf** gemäß § 9(1) Nr. 5 BauGB mit der **Zweckbestimmung „Kindergarten"** festgesetzt.

Flächen für den Gemeinbedarf gehören nicht zu den Baugebieten gemäß BauNVO, ihre Entwicklung kann ggf. mit planerischer Zurückhaltung betrieben werden. So sind u.a. Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und zu den überbaubaren Grundstücksflächen nicht zwingend erforderlich. Mit Blick auf die angemessene Einordnung in den Siedlungsraum außerhalb der Ortslage und die umgebenden Nutzungen sind für den Änderungsbereich aber grundlegende Festsetzungen zu Nutzungsmaßen (Gesamtversiegelung, Geschossigkeit) städtebaulich geboten. Diese werden für den Erweiterungsbereich aus dem Ursprungsplan übernommen:

- Die festgesetzte **Grundflächenzahl (GRZ)** von 0,4 gewährleistet einen ausreichenden Spielraum für die Errichtung eines Kindergartens mit langfristig maximal zwei zu betreuenden Gruppen einschließlich der zugehörigen Außenanlagen. Eine übermäßige Nutzung des Bodens wird zugleich vermieden.

- Die **maximale Geschossigkeit** wird mit Blick auf die umgebende Bebauung auf zwei Vollgeschosse begrenzt und sichert so eine dem Orts- und Landschaftsbild angepasste Höhenentwicklung.

Der Ursprungsplan Nr. 46 enthält **keine baugestalterischen Vorgaben**. Im Sinne der planerischen Zurückhaltung werden auch im Rahmen der vorliegenden 2. Planänderung keine gestalterischen Festsetzungen getroffen.

5.2 Erschließung und Verkehr

Die **verkehrliche Anbindung** des Plangebiets wurde bereits im Zuge der Ursprungsplanung vorbereitet und ist ausreichend leistungsfähig. Über die seinerzeit neben der alten Lindenallee neu gebaute Straße entlang der Reithallen ist das Plangebiet in Richtung Norden an die Alverskirchener Straße (K 3) und damit an das (über-)örtliche Straßennetz angebunden. Zum Plangebiet wird die Straße entlang der westlichen Plangebietsgrenze bis zu den weiter südlich gelegenen Schulgebäuden als Stichweg geführt. Nördlich des Plangebiets ist diese Straße im Zuge der Realisierung des Schulstandorts mit einer Wendemöglichkeit für Busse ausgebaut worden. An der Erschließungssituation wird im Zuge der 2. Änderung festgehalten. Der Kindergarten ist bereits heute auf dem Schulgelände untergebracht. Die vorliegende Planung ermög-

che Maß hinaus sind jedoch nicht anzunehmen. Informationen über sonstige relevante auf das Plangebiet einwirkende Immissionsbelastungen (z.B. durch Staub, Gerüche, Erschütterungen) liegen nicht vor.

Durch die Planung werden vor dem Hintergrund des Planungsziels auch keine ggf. schädlichen Immissionen für die umgebenden Nutzungen bewirkt. Nach heutigem Kenntnisstand wird somit **kein immissionsschutzbezogener Untersuchungs- und Handlungsbedarf** gesehen.

b) Ver- und Entsorgung, Brandschutz

Die Planung ermöglicht lediglich die Verlagerung des Kindergartenstandorts. **Wasser- und Energieversorgung** des Plangebiets sowie **Schmutzwasserentsorgung** und **Müllabfuhr** können auch weiterhin an die vorhandenen Anlagen angebunden werden. Diesbezüglich ggf. mögliche Konflikte werden hier nicht erwartet.

Die Anforderungen des **vorbeugenden Brandschutzes** sind zu beachten. Eine ausreichende **Mindestlöschwassermenge** sowie die **Zugänglichkeit für die Feuerwehr** ist auch für die Erweiterungsfläche einschließlich ihrer Bebauung zu gewährleisten (vgl. Technische Regeln des DVGW-Arbeitsblatt W 405, BauO NRW).

c) Wasserwirtschaft

Nach § 51a Landeswassergesetz (LWG) ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die erstmals bebaut werden, zu versickern, zu verrieseln oder unverschmutzt einem Vorfluter gedrosselt zuzuführen, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Aufgrund der Bodenverhältnisse ist eine Versickerung des anfallenden Regenwassers an diesem Standort nicht möglich. Daher wird bereits das auf dem Schulgelände anfallende Niederschlagswasser verrieselt und dem benachbarten Vorfluter (Kehlbach) zugeführt. Diese Lösung zur **Ableitung des unverschmutzten Regenwassers** wird auch für den Erweiterungsbereich angestrebt. Die entsprechende Einleitungserlaubnis ist im Zuge des Genehmigungsverfahrens zu beantragen.

6. Umweltrelevante Auswirkungen

a) Umweltprüfung und Umweltbericht

Nach dem BauGB ist zur Umsetzung der Plan-UP-Richtlinie die Umweltprüfung als Regelverfahren für Bauleitpläne eingeführt worden. Da die vorliegende Planung nicht zur Vorbereitung von Vorhaben dient, für die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1(6) Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter vorliegen, wird die Änderung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Gemäß § 13a(2) Nr. 1 i.V.m. § 13(3) BauGB kann in diesem Fall von einer Durchführung der Umweltprüfung abgesehen werden. Die umweltrelevanten Belange sind gleichwohl im Planverfahren zu beachten. Nach dem bisherigen Planungsstand wird erwartet, dass die Auswirkungen auf die Umwelt begrenzt und vertretbar sind.

im vorhandenen Baumbestand wurden nicht gefunden. Aufgrund des fortgeschrittenen Belaubungszustands zum Zeitpunkt der Untersuchung hat der Gutachter das Vorkommen kleiner Nischenquartiere bislang jedoch noch nicht vollständig ausgeschlossen. Eine weitere Begehung soll daher nach dem Laubfall im Herbst erfolgen. Nach aktuellem Stand werden die **artenschutzrelevanten Verbotstatbestände** nicht ausgelöst. Es wird darauf hingewiesen, dass die Artenschutzprüfung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens abzuschließen ist. Die untere Landschaftsbehörde hat diesem Vorgehen im konkreten Planungsfall zugestimmt.

Zu beachten sind die Artenschutzbelange neben der planerischen Berücksichtigung im Bauleitplanverfahren auch im Zuge der Umsetzung. Hier wird insbesondere auf das Tötungsverbot hingewiesen. Außerhalb der Bauleitplanung sind u.a. gemäß Landschaftsgesetz NRW zum Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten die Ausschlusszeiträume für die Beseitigung von Hecken, Wallhecken und Gebüschen bei der Umsetzung zu beachten. Der Gutachter empfiehlt, insbesondere die Stiel-Eiche am südlichen Ende der Baumreihe, aber auch den übrigen Baumbestand soweit möglich zu erhalten.

Der Bebauungsplan enthält einen entsprechenden Hinweis zum Artenschutz.

d) Eingriffsregelung

Nach § 1a BauGB sind die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege in die Abwägung einzustellen. Die Änderung bzw. Erweiterung eines Bebauungsplans kann **Eingriffe in Natur und Landschaft** vorbereiten. Nach den Grundsätzen der Eingriffsregelung ist daher zunächst zu prüfen, ob der Eingriff vermeidbar ist. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob und inwieweit zusätzliche Eingriffe planungsrechtlich ermöglicht werden und ob ggf. Maßnahmen zum Ausgleich geboten sind oder erforderlich werden.

Die vorliegende 2. Änderung zur Erweiterung des Geltungsbereichs für die Errichtung eines Kindergartens wird unter dem Aspekt der geringfügigen Arrondierung des bestehenden Standorts der Waldorfschule als sinnvoll angesehen. Eine Neuversiegelung ist nur in begrenztem Umfang zu erwarten. Der planungsrechtliche Erhalt bestehender Gehölze kann jedoch nicht gewährleistet werden. Der Betreiber des Kindergartens ist aber vor dem Hintergrund der naturbezogenen Ausrichtung der Einrichtung bestrebt, die bestehenden Altbäume zu erhalten und in die Gestaltung der Außenbereichsanlagen zu integrieren.

Mit dem BauGB und dem hier anzuwendenden beschleunigten Verfahren gemäß **§ 13a BauGB** werden u.a. sonstige Innenentwicklungsmaßnahmen ausdrücklich gefördert und von der Eingriffsregelung grundsätzlich freigestellt. Die Eingriffe, die aufgrund der Änderung des Bebauungsplans zu erwarten sind, gelten gemäß § 1a(3) Satz 6 BauGB als bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt bzw. zulässig. Ein Bedarf an naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen besteht daher nicht.

Potenzialanalyse Artenschutz
Bebauungsplan Nr. 46
„Waldorfschule“/ 2. Änderung

Mai 2013

Auftraggeber:

Gemeinde Everswinkel
Amt für Planen, Bauen, Umwelt
Am Magnusplatz 30
48351 Everswinkel

Auftragnehmer:

FAUNISTISCHE GUTACHTEN

Dipl.-Geogr. Michael Schwartze
Oststraße 36
48231 Warendorf

Rechtliche Grundlagen

Durch die Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 12.12.2007 und 29.7.2009 erfolgte die erforderliche Anpassung des deutschen Artenschutzes an europarechtliche Vorgaben. Ziel des Gesetzes ist der Schutz der biologischen Vielfalt u.a. auf der Grundlage der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL). In Planungs- und Zulassungsverfahren ist durch eine vertiefende Prüfung - der sogenannten Artenschutzprüfung (ASP) - die Auswirkung eines Vorhabens auf die besonders und streng geschützten Arten zu untersuchen, insofern deren Vorkommen im Eingriffsraum nicht ausgeschlossen werden kann. Für diese Gruppe gelten die z.T. sehr weit reichenden Schädigungs- und Störungsverbote des §44 BNatSchG.

Die wesentlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes sollen nachfolgend kurz erläutert werden:

Zu den **besonders geschützten Arten** zählen nach § 7 Abs. 2 Nr. 13

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a fallende
- aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
- bb) europäische Vogelarten,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;

Streng geschützt ist nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 eine Teilmenge dieser besonders geschützten Arten

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind;

Für diese Arten ist im Rahmen von Eingriffsplanungen der § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes mit den Zugriffsverboten von Bedeutung. Dort heißt es:

Es ist verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

5. Prognose artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) hat eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der Arten zusammengestellt, die bei Eingriffsverfahren einzeln zu betrachten sind (KIEL 2005). Dazu zählen alle streng geschützten und/oder gefährdeten sowie koloniebrütenden Arten (KAISER 2012).
Von der Liste dieser sogenannten planungsrelevanten Arten konnte keine Spezies entdeckt werden.
Die übrigen nachgewiesenen Vogelarten sind ausnahmslos häufig und ungefährdet. Für diese kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes die Verbote des § 44 BNatSchG nicht betroffen sind (MKULNV 2010). Der günstige Erhaltungszustand wird durch kleinräumige Beeinträchtigungen einzelner Individuen nicht beeinträchtigt und negative Auswirkungen des Populationsniveaus auf biogeografischer Ebene sind nicht zu erwarten. Das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 kann vermieden werden, indem der Baum- und Strauchbestand außerhalb der Brutzeit gerodet wird.
Mit der angewandten Methode können Fledermausquartiere nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die Tiere können sich auch in ausgesprochen kleinen Höhlen und Spalten verstecken, die vom Boden aus auch mit einem Fernglas nicht sicher entdeckt werden können. Um diese Möglichkeit nach „Stand der Technik" weitestgehend ausschließen zu können, wird eine weitere Begehung nach dem Laubfall im Herbst erfolgen.
Der vorhandene Schuppen, der im Rahmen der Planungen abgerissen werden soll, ist als Quartier für Fledermäuse ungeeignet, da dieser zugig und nasskalt ist.
Nach dem aktuellen Stand sind artenschutzrechtliche Verbote nicht betroffen. Insbesondere die mächtige Stiel-Eiche ist ein Baum, der für das Landschaftsbild an diesem Standort prägend ist. Es wird empfohlen, diesen Baum im Rahmen der Detailplanungen zu erhalten. Auch der übrige Baumbestand sollte nur gerodet werden, insofern es im Rahmen der Planungen nicht zu vermeiden ist.

Foto 1: Weit ausladende Stiel-Eiche am südlichen Ende der untersuchten Baumreihe.

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 46

Plan-/Vorhabenträger (Name): Gemeinde Everswinkel Antragstellung (Datum): 04.09.2013

Gegenstand der vorliegenden Planung ist die geringfügige Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 46 zur Verlagerung eines bislang provisorisch in Containern untergebrachten Naturkindergartens. Das Plangebiet stellt derzeit eine Gartenfläche mit z.T. dichtem Bewuchs (Gehölze verschiedener Art und unterschiedlich in Alter und Größe) dar, zwischenliegend befindet sich ein alter Holzschuppen. Im Zuge der Planung soll auf dem weitgehend gehölzfreien südlichen Teilbereich das Gebäude des Kindergartens errichtet werden. Die restlichen Grundstücksflächen werden in die Gestaltung des Außenspielbereichs eingebunden, der Holzschuppen wird abgerissen. Mit der Planung kann ein Erhalt der bestehenden Gehölze planungsrechtlich nicht gesichert werden - es wird jedoch angestrebt, diese im Zuge der Umsetzung zu erhalten. Im Zuge der Planung wurde eine artenschutzrechtliche Potenzialanalyse durchgeführt. Bislang konnten keine planungsrelevanten Arten im Plangebiet nachgewiesen werden. Aufgrund der fortgeschrittenen Belaubung zum Zeitpunkt der Untersuchung hat der Gutachter das Vorkommen von Fledermausquartieren noch nicht vollständig ausgeschlossen. Hierzu soll eine weitere Begehung nach dem Laubfall erfolgen. Die Artenschutzprüfung ist in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens abzuschließen.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☒ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll") beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja":
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja":

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und ggf. der außergewöhnlichen Umstände, die für das Vorhaben sprechen, und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.
Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.